



STATUTEN

1. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1.1

Unter dem Namen MS Mars 1922 hat sich mit Sitz in Arbon ein Verein gebildet.

Artikel 1.2

Der Verein bezweckt:

- 1.2.1 Wir sind nautisch zuverlässige und stets auf Sicherheit bedachte Vereinsmitglieder und Freizeit-Schiffsführer und Schiffsführerinnen. Wir wenden aus Freude an der Erhaltung des historischen Schiffes „MS MARS“ privat Geld, Freizeit und Arbeitsstunden für den Unterhalt und das Fahren auf. Wir nutzen das „MS MARS“ als Vereinsschiff für unsere Mitglieder und für Fahrten mit Gästen, die uns mit ihrer Bezahlung helfen, das Schiff in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Das Schiff soll so der Öffentlichkeit zugänglich erhalten bleiben.

Artikel 1.3

Vereins- und Betriebsreglement

- 1.3.1 Der Vorstand verwaltet die Reglemente für den Verein und den Betrieb des MS MARS. Sie bestehen zur Hauptsache aus dem Vereinsreglement, das die Vorgänge im Verein regelt und dem Betriebsreglement, das den Betrieb der MARS betrifft. Beide Regularien können im laufenden Jahr angepasst und angewendet werden. Müssen dann jedoch von der nächsten Generalversammlung bewilligt werden.

2. Mitgliedschaft

Artikel 2.1

Der Verein MS MARS 1922 besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 2.1.1 Aktivmitglieder
2.1.2 Passivmitglieder
2.1.3 Ehrenmitglieder
Ein Aktivmitglied wird nach 20 Jahren automatisch zum Ehrenmitglied
2.1.4 Gönner

Genauere Abstufungen sind im Vereinsreglement geregelt.

Artikel 2.2

Aktive Mitglieder sind verpflichtet:

- 2.2.1 Die von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten. Die Beiträge können auch bar an der Generalversammlung bezahlt werden.
2.2.2 Mitglieder der MS MARS 1922 willigen in die Anfertigung und Veröffentlichung von Foto- und Videoaufnahmen ein. Die Aufnahmen (Foto- und Videoaufnahmen) können in Printmedien und im Internet verwendet werden. Diese Einwilligung bleibt auch nach dem Austritt aus dem Verein bestehen. Die Kosten für eine allfällige Löschung übernimmt der Antragsteller.

Artikel 2.3

Benutzung der MS Mars

- 2.3.1 Die Details der Benutzung werden im Benutzungsreglement des Schiffes MARS des Vereins MS MARS 1922, Arbon, geregelt.



Artikel. 2.4

Stimm- und Wahlrecht

- 2.4.1 Aktiv- und Ehrenmitglieder haben bei Vereinsversammlungen bei Anwesenheit das gleiche Stimmrecht mit einer Stimme.
- 2.4.2 Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht

3. Organe der MS MARS 1922

Artikel 3.1

Folgende sind definiert:

- 3.1.1 Generalversammlung
- 3.1.2 Vorstand
- 3.1.3 Schiffskommission
- 3.1.4 Rechnungsrevisoren (Kontrollstelle)

Artikel 3.2

Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jeweils im Frühjahr statt. Die Mitglieder sind mindestens 4 Wochen vorher, schriftlich einzuladen unter Bekanntgabe der Traktanden.

Mitgliederanträge zu Händen der Generalversammlung müssen 2 Wochen zuvor schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. In Ausnahmesituationen kann eine Generalversammlung auch schriftlich durchgeführt werden.

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden durch:

- 3.2.1 den Vorstand
- 3.2.2 auf Begehren eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder

Die ordentliche Generalversammlung umfasst folgende Traktanden:

- 3.2.3 Appell
- 3.2.4 Wahl der Stimmzähler
- 3.2.5 Protokoll der letzten Generalversammlung
- 3.2.6 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte
- 3.2.7 Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- 3.2.8 Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- 3.2.9 Finanzkompetenz des Vorstandes
- 3.2.10 Festlegung der Jahresbeiträge
- 3.2.11 Budget
- 3.2.12 Mutationen und Ehrungen
- 3.2.13 Statuten-Revisionen
- 3.2.14 Jahresprogramm
- 3.2.15 Varia
- 3.2.16 Belange um das Schiff

Artikel 3.4

Beschlussfähigkeit

- 3.4.1 Jede GV ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
- 3.4.2 Der Vorstand ist bei Anwesenheit mind.3 Mitgliedern beschlussfähig.
- 3.4.3 Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende keinen Stichentscheid. Für alle Beschlüsse gilt das absolute Mehr.



Artikel 3.5

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 ehrenamtlichen Mitgliedern; Präsident, Kassier, Aktuar und maximal 8 ehrenamtlichen Mitgliedern.

- 3.5.1 Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig.
- 3.5.2 Alle Vorstandsmitglieder führen rechtsverbindliche Unterschriften zu Zweien.
- 3.5.3 Bei Vakanzen kann der Vorstand die Vakanz bis zur nächsten GV besetzen
Anschliessen muss die GV die Person bestätigen.

Artikel 3.6

Schiffskommission

- 3.6.1 Die Schiffskommission wird vom Vorstand gewählt.
- 3.6.2 Die Schiffskommission besteht aus dem Schiffskommissions-Vorsitzenden, welcher dem Vorstand angehören muss, sowie den entsprechenden Sachverständigen.

4. Finanzen und Haftung

Artikel 4.1

Einnahmen der MS MARS 1922 bestehen aus:

- 4.1.1 Mitglieder Beiträge
- 4.1.2 Einnahmen aus Fahrten
- 4.1.3 Spenden, Gönnerbeiträgen

Artikel 4.2

Wesentliche Aufwendungen:

- 4.2.1 Wiederkehrende Fixkosten wie Hafenplatz, Steuern und Versicherungen
- 4.2.2 Variable Kosten für Schiffspflege, Servicearbeiten, Reparatur- und Restaurierungsarbeiten

Artikel 4.3

Finanzkompetenzen:

- 4.3.1 Die Finanzkompetenz des Vorstandes und der Schiffskommission wird durch die Generalversammlung bestimmt.
- 4.3.2 Revisionen und Restaurationen dürfen nur nach erteilter Bewilligung durch den Vorstand und bei Investitionen über CHF 10'000 durch die Generalversammlung ausgeführt werden.

Artikel 4.4

Haftung:

- 4.4.1 Für finanzielle Verbindlichkeiten haftet einzig das Vereinsvermögen.
- 4.4.2 Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausser bei Grobfahrlässigkeit und Missachtung der Reglemente. In solchen Fällen kann der Verein Regress auf das einzelne Mitglied nehmen.
- 4.4.3 Für Unfälle im Zusammenhang mit dem Schiffsbetrieb hat der Verein MS MARS 1922 eine entsprechende Vollkaskoversicherung. Diese deckt Schäden am Schiff und am beschädigten Gegenstand oder wenn den Insassen bei der Fahrt etwas zustösst. Wenn aber der Schiffsführer falsche oder mutwillige Entscheide trifft und durch diesen Schaden entsteht, muss die Haftpflichtversicherung des Schiffsführers den Schaden entsprechend decken. Bei Grobfahrlässigkeit kann ein Regress auf den Schiffsführer gemacht werden.
- 4.4.4 Der Verein sichert sich zusätzlich mit einer Privathaftpflichtversicherung ab, die das Geschäft absichert (Arbeiten am Schiff, Marsfest, etc.)



Artikel 4.5

Kontrollstelle

- 4.5.1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 4.5.2 Die Revisoren prüfen den Rechnungsabschluss und die Kasse des Vereins und erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Kontrolle.
- 4.5.3 Das Geschäftsjahr ist vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Artikel 4.6

Statuten-Revision

- 4.6.1 Total- oder Teilrevisionen können durch die Generalversammlung beschlossen werden.
- 4.6.2 Anträge für Statutenänderungen müssen mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.
- 4.6.3 Erforderliches Mehr: 2/3 der anwesenden Stimmen

Artikel 4.7

Auflösung des Vereins MS MARS 1922

- 4.7.1 Die Auflösung des Vereins MS MARS 1922 kann nur an einer zu diesem Zweck speziell einberufenen Generalversammlung, mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 4.7.2 Die Auflösung darf nicht erfolgen, wenn mindestens 10 Mitglieder am Fortbestand des Vereins MS MARS 1922 festhalten.
- 4.7.3 Im Falle einer Auflösung wird das übrigbleibende Vereinsvermögen einer anderen, steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zugewiesen. Die Wahl der Institution entscheidet der Vorstand abschliessend.
- 4.7.4 Gesetzliche Auflösung, wenn der Verein nicht mehr die Organe stellen kann.

Diese Statuten wurden von den Mitgliedern, an der 1. Generalversammlung, am Freitag, den 14. März 1992 genehmigt und mit Beschlüssen an der 10. Generalversammlung vom 24. Februar 2001, an der 17. Generalversammlung vom 15. März 2008, an der 20. Generalversammlung vom 20. November 2010, an der 21. Generalversammlung vom 19. November 2011, an der 23. Generalversammlung vom 23. November 2013, an der 24. Generalversammlung vom 22. November 2014, an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 10. März 2018, an der 28. Generalversammlung vom 02. März 2019, an der 29. Generalversammlung vom 07. März 2020, an der schriftlichen Generalversammlung per Mai 2021, an der 31. Generalversammlung vom 05. März 2022 und an der 35. Generalversammlung vom 13. März 2026 angepasst.

Arbon, den 13. März 2026

Präsident

Michael B. Niederer

Aktuar

Anton Schmid